

BVGer C-5039/2019 vom 19. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5039_2019

FR: TAF C-5039/2019 du 19 avril 2021

IT: TAF C-5039/2019 del 19 aprile 2021

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b AHVG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. September 2019 (act. 41; vgl. auch act. 39 [vgl. hierzu E. 1.6.3 hiernach]) besonders berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b und 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 1.6.1

Anfechtungsgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren bilden, formell betrachtet, Verfügungen und - materiell - die in den Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse (BGE 125 V 413 E. 2a). Der Begriff der Verfügung bestimmt sich dabei mangels näherer Konkretisierung in Art. 49 Abs. 1 ATSG nach Massgabe von Art. 5 VwVG (BGE 130 V 388 E. 2.3). Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung - dieser gleichgestellt sind Einspracheentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG) - den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1).

E. 1.6.2

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird (BGE 131 V 164 E. 2.1; SVR 2010 BVG Nr. 14 S. 56 E. 4.1). Streitgegenstand bildet das auf Grund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtene Rechtsverhältnis. Anfechtungs- und Streitgegenstand beziehen sich auf ein (materielles) Rechtsverhältnis. Bezieht sich also die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten - verfügungsweise festgelegten - Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, aber nicht zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 2a). Den Parteien kommt entsprechend dem Verfügungsgrundsatz für die Festlegung des Streitgegenstandes vorrangige Bedeutung zu. So wie die versicherte Person sich mit einer Verfügung durch Nichtanfechtung abfinden kann, so steht ihr auch die Befugnis zu, nur

einzelne der verfügungsweise geregelten Rechtsverhältnisse durch Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen (BGE 118 V 311 E. 3b). Den Streitgegenstand bestimmende, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht beanstandete Elemente prüft das Gericht nur, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass vorhanden ist (BGE 125 V 413 E. 2c).

E. 1.6.3

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 10. September 2019 (act. 41). Das ebenfalls als "Einspracheentscheid" bezeichnete Schreiben vom 27. August 2019 (act. 39), welches dem Beschwerdeführer als Beilage des angefochtenen Einspracheentscheids vom 10. September 2019 übermittelt worden ist und aus welchem die Abrechnungen und die Berechnungsgrundlagen ersichtlich sind, ist als integrierender Bestandteil des vorliegenden Anfechtungsobjekts zu qualifizieren (vgl. hierzu auch E. 1.3 hiavor).

E. 1.6.4

Beschwerdeweise brachte der Beschwerdeführer am 24. September 2019 insbesondere vor, seine Versicherungszeit betrage 9 Jahre und 11 Monate und es sei die korrekte Versicherungszeit festzustellen resp. die widersprüchliche Altersrente (Fr. 481.- oder Fr. 485.-) eindeutig zu bestimmen (B-act. 1). Im Rahmen der Replik vom 21. Januar 2020 machte er überdies geltend, sein versichertes Einkommen werde einmal mit Fr. 115'396.- und einmal mit Fr. 113'760.- angegeben und der durchschnittliche Bruttolohn betrage gemäss seiner Berechnung Fr. 108'695.-. Er bitte deshalb um Überprüfung und Neuberechnung der Altersrente auf Grundlage des korrekten Jahreseinkommens (B-act. 9). Mit Blick auf diese Ausführungen und die in vorstehender Erwägung 1.6.2 zusammengefasst wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren an sich nur streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz im Rahmen der Berechnung der Altersrente zu Recht von einer gesamten Versicherungszeit von 9 Jahren und 5 Monaten sowie von einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen in der Höhe von Fr. 112'800.- (ab Beginn der Altersrente) resp. Fr. 113'760.- (ab 1. Januar 2019; act. 36 S. 4 und 5) ausgegangen ist. Obwohl die weiteren Berechnungselemente (Versicherungsjahre des Jahrgangs [44 Jahre], 9 volle Versicherungsjahre, 1.5 Erziehungsgutschriften, Rentenskala 9) vom Beschwerdeführer an sich nicht beanstandet worden sind und diese Elemente somit zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand gehören, ist dem Beschwerdeführer die Rentenberechnung dennoch anhand dieser Elemente in nachvollziehbarer Weise zu erklären. Nicht mehr streitig und zu prüfen ist im Übrigen, dass die Beitragsdauer im Jahr 2012 12 Monate betragen hat.

E. 2

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1; BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 10. September 2019 in Kraft standen; weiter aber auch solche,

die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Die Frage, ob die SAK die Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers korrekt durchgeführt hat, beurteilt sich grundsätzlich nach den im Juli 2018 (Monat, welcher der Vollendung des gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG massgebenden Altersjahres [65] folgt [Art. 21 Abs. 2 AHVG]) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) laut den Bestimmungen gemäss der 10. AHV-Revision (Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision). Mit Blick auf den Zeitpunkt Juli 2018 ist gegebenenfalls auch die Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2018, anwendbar (im Folgenden: RWL; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > RWL > alle Versionen > Version 12; zuletzt besucht am 6. April 2021).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar.

E. 2.3

Männer haben Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 65. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie werden als Vollrenten (für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer) oder als Teilrenten (für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer) ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Nach Art. 38 AHVG entspricht die Teilrente einem Bruchteil der nach den Art. 34 bis Art. 37 AHVG zu ermittelnden Vollrente (Abs. 1). Dieser bemisst sich nach der Verhältniszahl zwischen der effektiven Beitragsdauer einerseits und der vollständigen Beitragsdauer des Jahrgangs andererseits (Art. 38 Abs. 2 AHVG, Art. 52 AHVV; vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, § 48 Rz. 20-22). Das Bundesamt für Sozialversicherungen stellt verbindliche Rententabellen auf. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente, höchstens 2,6 Prozent des Mindestbetrages dieser Rente (Art. 53 Abs. 1 AHVV).

E. 2.4

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG). Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt (Art. 52c AHVV). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

E. 2.5

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29bis Abs. 1 AHVG [vgl. E. 2.3 hiervor] in Verbindung mit Art. 29quater AHVG). Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufgewertet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) legt die Aufwertungsfaktoren jährlich fest. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AHVG, Art. 51bis Abs. 1 AHVV). Gemäss Art. 51bis Abs. 2 AHVV werden die Aufwertungsfaktoren ermittelt, indem der Rentenindex nach Art. 33ter Absatz 2 AHVG durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Eintritts des Versicherungsfalles geteilt wird. Bei unvollständiger Beitragsdauer ist das Kalenderjahr für den Aufwertungsfaktor massgebend, in welchem erstmals ein IK-Eintrag vorgenommen wurde, wobei dieses Jahr zwischen dem der Zurücklegung des 20. Altersjahres folgenden Jahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen muss (vgl. dazu Art. 29bis Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 51bis Abs. 2 AHVV; Urteil des EVG H 49/05 vom 1. Dezember 2005 E. 2.4).

E. 2.6

Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet, wobei Ehepaaren nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt werden (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 29quinqies Abs. 3 lit. a bis c AHVG). Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert gewesen sind (Art. 29quinqies Abs. 4 AHVG). Nach Art. 50b AHVV werden die Einkommen von Ehepaaren in jedem Jahr, in dem beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind, hälftig geteilt (Abs. 1). Auch wenn die beiden Ehegatten in einem Kalenderjahr nicht während der gleichen Monate versichert sind, werden die Einkommen

während des ganzen Kalenderjahres aufgeteilt. Die Beitragszeiten werden jedoch nicht übertragen (Abs. 2). Die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe werden nicht geteilt (Abs. 3). Art. 29quinquies AHVG ist seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Gemäss lit. c der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) gelten die neuen Bestimmungen für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht (Abs. 1). Bei der Berechnung der Altersrente von geschiedenen Personen wird Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG auch angewendet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1997 geschieden wurde (Abs. 4).

E. 3

Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Vorinstanz bei der Altersrentenberechnung zu Recht von einer gesamten Versicherungszeit von 9 Jahren und 5 Monaten - anstelle der vom Beschwerdeführer beantragten 9 Jahre und 11 Monate - ausgegangen ist.

E. 3.1

Massgebend für die Zusprache einer Altersrente ist der Eintritt des Versicherungsfalles, also das Erreichen des Rentenalters (Geburtstag). Dies gilt für das Erreichen des ordentlichen Rentenalters genauso wie für das Erreichen des Rentenalters bei ein- oder zweijährigem Rentenvorbezug (vgl. hierzu Urteil des BGer 9C_768/2012 vom 11. Oktober 2013 E. 5.2 mit Hinweis auf Urteil des BGer 9C_53/2013 vom 6. August 2013 E. 3.3). Der Versicherungsfall des am (...) 1953 geborenen Beschwerdeführers, welcher auf einen ein- oder zweijährigen Rentenvorbezug verzichtet hatte, trat somit am (...) 2018 ein. Davon ist im Zusammenhang mit der Bestimmung der Beitragsjahre auszugehen.

E. 3.2

Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 1.6.4 am Schluss), ist nicht mehr strittig, dass die Beitragsdauer im Jahr 2012 12 Monate betragen hatte. Da der Versicherungsfall beim Beschwerdeführer am (...) 2018 eingetreten war und die ordentlichen Renten gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe unter anderem der Beitragsjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles - somit vorliegend bis zum 31. Dezember 2017 - zu berechnen sind (vgl. E. 2.3 und E. 2.4 hiervor), weist der Beschwerdeführer ab dem Jahre 2008 bis Ende Dezember 2017 eine Versicherungszeit von insgesamt 9 (vollen) Jahren und 5 Monaten auf (act. 37 und act. 36 S. 4). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann die Versicherungszeit von Januar bis Juni 2018 - somit weitere 6 Monate - in Anwendung von Art. 29bis Abs. 1 AHVG bei der Bemessung der Beitragsjahre nicht berücksichtigt werden. Insofern sind die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz zutreffend und nicht zu beanstanden.

E. 4

Aufgrund einer Versicherungszeit von insgesamt 9 Jahren und 5 Monaten ergibt sich bezüglich der anwendbaren Rentenskala weiter, dass bei der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente am 1. Juli 2018 die Beitragsdauer des Jahrgangs des Beschwerdeführers (1953) 44 Jahre betragen hat (vgl. www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen 2021 > Download > Jahrgangstabellen [S. 8]; zuletzt besucht am 11. Januar 2021). Die anwendbare Rentenskala, welche sich gemäss Art. 38 Abs. 2 AHVG nur nach den vollen Beitragsjahren

bemisst, ist daher aufgrund der 9 vollen Beitragsjahren des Beschwerdeführers (vgl. E. 3.2 hiervor) die Rentenskala 9 anwendbar (vgl. www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen > Rententabellen 2021 [aktuelle Version 15] > Download; Skalenwähler, S. 12 [44 Beitragsjahre des Jahrgangs 1953 bei 9 vollen Beitragsjahren]; zuletzt besucht am 11. Januar 2021).

E. 5

Mit Blick auf die vom Beschwerdeführer replicando am 21. Januar 2020 gemachten Ausführungen (B-act. 9) betreffend die widersprüchlichen Jahreseinkommen bzw. dessen selber errechnetes Durchschnittseinkommen ergibt sich weiter was folgt:

E. 5.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass für die Berechnung der Altersrente die Erwerbseinkommen - analog den Beitragsjahren - in Anwendung von Art. 29bis Abs. 1 AHVG ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2017 (vgl. E. 2.3 und E. 2.5 hiervor) zu berücksichtigen sind.

E. 5.2

Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer erwähnten Widerspruchs zwischen dem Jahreseinkommen in der Höhe von Fr. 115'396.- sowie demjenigen in der Höhe von Fr. 113'760.- ist weiter festzuhalten, dass es sich beim letzteren Betrag um das von der Vorinstanz errechnete massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen (act. 39 S. 3) und beim ersteren um das im Jahr 2012 generierte Einkommen handelt (act. 39 S. 5). Im Weiteren ergibt sich hinsichtlich des vom Beschwerdeführer errechneten massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen weiter was folgt:

E. 5.3.1

Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im Individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und der Versicherte selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr bedeutet dies, dass der Versicherte insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als dass er alles ihm Zumutbare unternehmen muss, um die Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d). Gemäss Definition gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, 2013, Rz. 482 [S. 169 f.]). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist jedoch nicht vorgeschrieben.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer verlangte weder einen Auszug aus dem IK noch eine Berichtigung dieses Kontos. Unter diesen Umständen kann er eine allfällige Berichtigung des IK nur verlangen, wenn entweder die Eintragungen in den IK-Auszügen vom 8. Januar 2019 (act. 12) und 9. September 2019 (act. 13) offenkundig falsch sind oder er für deren Unrichtigkeit den vollen Beweis zu erbringen vermag (vgl. E. 5.3.1 hiervor).

E. 5.3.3

Gemäss den IK-Auszügen vom 8. Januar 2019 (act. 12) und 9. September 2019 (act. 13) bezog der Beschwerdeführer in der Zeitspanne von August 2008 bis Ende Dezember 2017 ein Einkommen in der Höhe von total Fr. 986'093.-. Entsprechende Nachforschungen bei der AK B. _____ und der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers ergaben, dass die jeweiligen Einkommen richtig abgerechnet worden und deshalb keine Korrekturen vorzunehmen gewesen waren (B-act. 15 und 16). Diese Ausführungen sind mit Blick auf den Umstand, dass als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung gilt, die aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist (vgl. hierzu BGE 133 V 556 E. 4 mit Hinweisen), und mit Blick auf die Tatsache, dass Familienzulagen und Kranken- sowie Unfalltaggelder nicht AHV-pflichtig und daher nicht abzurechnen sind, nicht zu beanstanden (vgl. hierzu Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Bst. b und f AHVV; zu den vorliegend massgeblichen Kinder- und Ausbildungszulagen vgl. auch Urteil des BGer 9C_753/2009 vom 27. Januar 2010 E. 5.2 sowie Rz. 2170 der der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML] in der vorliegend anwendbaren, vom 7. Dezember 2018 bis und mit 14. Januar 2020 in Kraft gewesenen Version 14; abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > WML > Version 14; zuletzt besucht am 6. April 2021). Unter diesen Aspekten sind die Eintragungen in den IK-Auszügen vom 8. Januar 2019 (act. 12) und 9. September 2019 (act. 13) nicht offenkundig falsch.

E. 5.3.4

Da der Beschwerdeführer - soweit aus den Akten ersichtlich - weder einen Kontoauszug noch eine entsprechende Berichtigung verlangt hat und die Eintragungen im Individuellen Konto nach dem vorstehend Dargelegten nicht offensichtlich falsch sind (vgl. E. 5.3.1 bis 5.3.3 hiervor), ist einzig auf die Angaben gemäss den IK-Auszügen vom 8. Januar 2019 (act. 12) und 9. September 2019 (act. 13) abzustellen, zumal auch der Beschwerdeführer selber für deren Unrichtigkeit keinerlei Beweise erbracht hat (vgl. E. 5.3.2 hiervor). Da weitere Beweismassnahmen an diesem Ergebnis nichts mehr zu ändern vermögen, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 122 V 157 E. 1d).

E. 5.3.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich zusammenfassend, dass der Beschwerdeführer gemäss den IK-Auszügen vom 8. Januar 2019 (act. 12) und 9. September 2019 (act. 13) ein Erwerbseinkommen in der Schweiz in der Höhe von insgesamt Fr. 986'093.- generiert hat. Nachfolgend ist weiter zu prüfen, ob die Vorinstanz - daraus resultierend - das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu Recht auf Fr. 112'800.- (ab Beginn des Altersrentenanspruchs am 1. Juli 2018) resp. auf Fr. 113'760.- (ab

1. Januar 2019) festgelegt hat.

E. 6.1

Das nicht zu beanstandende, in der Schweiz erzielte Einkommen in der Höhe von total Fr. 986'093.- ist nicht zwecks der Ausgleichung der Inflation entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufzuwerten, da der Aufwertungsfaktor vorliegend 1.000 beträgt (vgl. www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen > Rententabellen 2021 [aktuelle Version 15] > Download; eintrittsabhängiger pauschaler Aufwertungsfaktor 2018 [Jahr des Beginns der Altersrente], S. 17; erster massgeblicher IK-Eintrag im Jahr 2008; zuletzt besucht am 6. April 2021; vgl. act. 12; E. 2.5 hiervor). Geteilt durch die Anzahl der festgestellten und massgeblichen Beitragszeit von 9 Jahren und 5 Monaten resp. 113 Monaten ergibt dies somit als Zwischenergebnis ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr.104'718.-, was die Vorinstanz korrekt festgestellt hat (act. 36 S. 4).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen und in Anwendung von Art. 29sexies Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 52f Abs. 1 und 5 AHVV Anspruch auf Erziehungsgutschriften (vgl. E. 2.6 hiervor) für 1.5 Jahre. In Anwendung von Art. 34 AHVG in Verbindung mit Art. 29sexies Abs. 2 AHVG belief sich die Höhe einer Erziehungsgutschrift im Zeitpunkt der Entstehung der Altersrente des Beschwerdeführers (1. Juli 2018) auf Fr. 63'450.- (Fr. 1'175.- x 12 x 3 x 1.5 (vgl. www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen > alle Versionen > Version 13 [Rententabellen 2015] > Download > monatliche Vollrenten [S. 18]; zuletzt besucht am 6. April 2021). Unter Berücksichtigung von insgesamt (massgeblichen) 9 Jahren und 5 Monaten resultiert demnach eine durchschnittliche Erziehungsgutschrift in der Höhe von (gerundet) Fr. 6'738.- (Fr. 63'450.- : 113 [Monate] x 12), wie dies die Vorinstanz ebenfalls korrekt ermittelt hat.

E. 6.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen resultiert bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr.104'718.- und Erziehungsgutschriften von insgesamt Fr. 6'738.- ein durchschnittliches Jahreseinkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 111'456.-. Dabei kann es mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der beiden von der Vorinstanz erwähnten Einkommensgrössen in der Höhe von Fr. 112'800.- und Fr. 113'760.- (vgl. E. 5.3.5 hiervor) noch nicht sein Bewenden haben.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 AHVV stellt der Bundesrat verbindliche Rententabellen auf, nach denen die errechneten Monatsrenten abgestuft werden. Mit Blick auf den Anspruchsbeginn im Juli 2018 kommt vorab das Rentensystem 2015 zur Anwendung. Gemäss diesem wird die volle Monatsrente basierend auf einem auf die nächsten Fr. 1'410.- gerundeten RAM (Revenu annuel moyen déterminant) berechnet (vgl. https://soziale-sicherheit-chss.ch/wp-content/uploads/2016/06/59_CHSS_02-16_de_Schnegg.pdf; zuletzt besucht am 6. April 2021). In den entsprechenden Rententabellen 2015 (a.a.O., S. 88; vgl. E. 6.2) wurde jedoch darauf verzichtet, ab Fr. 84'600.- die nächsten, jeweils um Fr. 1'410.- erhöhten Schritte anzugeben. Mit Blick auf die entsprechenden Erhöhungsschritte (von Fr. 84'600.- auf Fr.

86'010.-, Fr. 87'420.-, Fr. 88'830.-, Fr. 90'240.-, Fr. 91'650.-, Fr. 93'060.-, Fr. 94'470.-, Fr. 95'880.-, Fr. 97'290.-, Fr. 98'700.-, Fr. 100'110.-, Fr. 101'520.-, Fr. 102'930.-, Fr. 104'340.-, Fr. 105'750.-, Fr. 107'160.-, Fr. 108'570.-, Fr. 109'980.-, Fr. 111'390.-, Fr. 112'800.-) lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 111'456.- (vgl. E. 6.3 hiervor), welches zwischen den beiden Werten von Fr. 111'390.- und Fr. 112'800.- liegt, nach 20 Erhöhungsschritten von jeweils Fr. 1'410.- ein RAM in der Höhe von Fr. 112'800.- in ihrer Berechnung aufgeführt hat (act. 36 S. 4 und 5 sowie act. 39 S. 3). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dieses Einkommen gemäss den Rententabellen 2015 zwar deutlich über der Bestimmungsgrösse des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens in der Höhe von Fr. 84'600.- (und mehr) liegt, jedoch nicht gleichzeitig zu einem höheren Rentenbetrag führt (Rententabellen 2015, a.a.O., S. 88).

E. 6.4.2

Ab dem 1. Juli 2019 kommen im Rahmen des Rentensystems 2019 die Rententabellen 2019 zur Anwendung. Gemäss diesen wird die volle Monatsrente basierend auf einem auf die nächsten Fr. 1'422.- gerundeten RAM (Revenu annuel moyen déterminant) berechnet. In den entsprechenden Rententabellen 2019 wurde jedoch ebenfalls darauf verzichtet, ab der neuen Bestimmungsgrösse des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens in der Höhe von neu Fr. 85'320.- die nächsten, jeweils neu um Fr. 1'422.- erhöhten Schritte anzugeben (vgl. www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Gesetze & Verordnungen > weitere Informationen > Weisungen AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen > alle Versionen > Version 14 [Rententabellen 2019] > Download > monatliche Teilrenten [S. 88]; zuletzt besucht am 6. April 2021). Mit Blick auf die entsprechenden Erhöhungsschritte (von Fr. 85'320.- auf Fr. 86'742.-, Fr. 88'164.-, Fr. 89'586.-, Fr. 91'008.-, Fr. 92'430.-, Fr. 93'852.-, Fr. 95'274.-, Fr. 96'696.-, Fr. 98'118.-, Fr. 99'540.-, Fr. 100'962.-, Fr. 102'384.-, Fr. 103'806.-, Fr. 105'228.-, Fr. 106'650.-, Fr. 108'072.-, Fr. 109'494.-, Fr. 110'916.-, Fr. 112'338.-, Fr. 113'760.-) entspricht das gemäss den Rententabellen 2015 nach 20 Erhöhungsschritten von jeweils Fr. 1'410.- ermittelte, durchschnittliche massgebende Einkommen in der Höhe von Fr. 112'800.- ab 1. Januar 2019 - unter Berücksichtigung von ebenfalls 20 Erhöhungsschritten in der Höhe von neu jeweils Fr. 1'422.- - neu einem RAM in der Höhe von Fr. 113'760.-. Insofern lässt sich auch nicht beanstanden, dass die Vorinstanz diesen ab 1. Januar 2019 geltende Wert in ihrer Berechnung aufgeführt hat (act. 36 S. 4 und 5 sowie act. 39 S. 3).

E. 6.5

Einkommen in der Höhe von Fr. 84'600.- und mehr entsprachen gemäss den anwendbaren Rententabellen 2015 im Jahr 2018 bei der vorliegend zur Anwendung gelangenden Rentenskala 9 (vgl. E. 4. hiervor) einem monatlichen AHV-Rentenbetrag von Fr. 481.- (vgl. Rententabellen 2015, a.a.O., S. 88). Ab 1. Januar 2019 erhöhte sich dieser Betrag bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 85'320.- und mehr auf Fr. 485.- (vgl. Rententabellen 2019, a.a.O., S. 88; zuletzt besucht am 6. April 2021). Diese von der Vorinstanz errechneten monatlichen Rentenbeträge lassen sich somit nicht beanstanden.

E. 7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz die Altersrente des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat. Demnach erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 10. September 2019 als

rechtens, weshalb die dagegen vom Versicherten am 24. September 2019 (Posteingang: 30. September 2019) erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] und Art. 7 Abs. 1 [e contrario] und Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.